

Mustervorlage

Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 StVO

An vielen Straßen sind die Anwohner unzumutbaren Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr ausgesetzt. Durch Geschwindigkeitsbeschränkungen oder (nächtliche) Durchfahrtsverbote könnten nicht selten auf einfache und wenig kostenintensive Weise spürbare Entlastungen erreicht werden. Doch vielfach wissen die zuständigen Behörden nichts von den Missständen oder ignorieren sie, solange niemand öffentlich darauf hinweist und die Verwaltung zum Handeln auffordert. Umgekehrt wissen viele Bürger nicht, dass sie unter Umständen sogar ein Recht darauf haben, dass die Verwaltung zu ihrem Schutz den Verkehr beschränkt. Jedenfalls aber haben die betroffenen Bürger nach § 45 Abs. 1 StVO ein Recht darauf, dass die Behörden ihren Fall gewissenhaft prüfen und förmlich darüber entscheiden, ob Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen oder unterbleiben können.

Rechtslage

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor lärmbedingten Gesundheitsgefahren die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenzüge beschränken, verbieten oder den Verkehr umleiten. Die Vorschrift verpflichtet die Behörden nicht zum Einschreiten, sondern ermächtigt sie nur dazu. Zudem setzt § 45 Abs. 9 StVO jeder Verkehrsbeschränkung voraus, dass sie aufgrund der „besonderen Umstände zwingend geboten ist“ und dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die über das allgemein anzutreffende verkehrsbedingte Risiko hinausgeht. Diese Vorschrift engt zwar den Handlungsspielraum der Behörden ein. Sie zeigt aber auch, dass in den besagten Fällen ein behördliches Eingreifen „zwingend geboten ist“ und nicht mehr nur im Ermessen der Behörde steht. In einem förmlichen Antrag auf behördliches Ein-

schreiten sollten daher die besondere Belastung durch den Lärm einerseits und die Empfindlichkeit der betroffenen Wohnnutzung andererseits entsprechend der nachfolgenden Mustervorlage dargelegt werden.

Verfahren

Über einen Antrag muss die Behörde förmlich und mit Bescheid gegenüber dem Antragsteller entscheiden. Ist drei Monate nach Antragstellung noch keine Entscheidung ergangen, so ist dem Antragsteller der Rechtsweg vor den Verwaltungsgericht eröffnet. Lehnt die Behörde den Antrag ab, kann gegen diese Entscheidung (fristgerecht) Widerspruch eingelegt werden. Wird auch der abgelehnt, kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Beides bringt jedoch Verfahrenskosten mit sich, die der Antragsteller tragen muss, wenn er vor Gericht unterliegt. Doch bisher hat die Rechtsprechung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf das Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde hoch gesteckt. Deshalb sollte der Klageweg nur dann beschritten werden, wenn die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen ersichtlich das übliche Maß wesentlich überschreiten und eine Milderung der Situation ohne größeren Aufwand (z.B. durch Tempo 30 oder Durchfahrtsverbote) und ohne tiefgreifende Einschnitte in das Verkehrsnetz bewirkt werden könnte.

Wie stark die Lärmbelastung bei Ihnen ist, erfahren Sie aus unserem Lärmgutachten. Für 47 Euro wird der Lärmpegel berechnet und der Weg durch den Dschungel der Verordnungen gewiesen. Den Erhebungsbogen für das Gutachten gibt es bei der STIFTUNG WARENTEST, Leseraktion Straßenlärm, 10773 Berlin oder im Faxabruf unter 0 18 05/88 76 83 04 (6 S., 12 Cent/24 Pfennig pro Minute).

Anmerkungen	Brieftext normale Schrift = dieser Text bleibt immer unverändert <i>kursive Schrift</i> = hier den passenden Text auswählen und gegebenenfalls an Ihre konkrete Situation anpassen
1. Adresse der zuständigen Behörde. Die Straßenverkehrsbehörde ist in größeren Städten meist ein Amt der Gemeinde. Die zuständige Stelle kann über die Behördenauskunft erfragt werden. Behörden sind generell dazu verpflichtet, den Antrag an das zuständige Amt weiterzuleiten.	An die Straßenverkehrsbehörde – Amt für Verkehrsmanagement – der X-Stadt Y-Strasse 45 12345 X-Stadt
2. Den Antrag stellen Sie bereits im Betreff.	Antrag auf Schutzmaßnahmen nach § 45 StVO Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO gegen unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelastungen in der X-Straße.
	X-Stadt, den ... Sehr geehrte Damen und Herren,
3. Einen Anspruch auf behördliche Entscheidung über Schutzmaßnahmen haben nur die betroffenen Anwohner. Der Antrag erhält mehr Gewicht, wenn er von mehreren Betroffenen gestellt wird.	als Anwohner der X-Straße (ggf. Höhe Hausnr./Ecke Y-Str.)...
4. Besonders hohe Lärmbelastung als Antragsgrund. Falls vorhanden, können Sie hier auf die Ergebnisse unseres Lärmgutachtens hinweisen. Sonst letzten Satz streichen.	...leiden wir unter besonders starkem und weiterhin zunehmendem Verkehrslärm. Eine lärmtechnische Untersuchung der Stiftung Warentest ergab einen Beurteilungspegel von yx dB(A) tagsüber und xy dB(A) nachts (siehe Anlage).
5. Besondere örtliche Umstände, aus denen sich die Unzumutbarkeit des Lärms ergibt.	Die X-Straße ist ausschließlich/vorwiegend durch Wohngebäude wie die von uns bewohnten gesäumt.
a) Alle besonderen Umstände, die die gestörte Anliegernutzung als besonders empfindlich ausweisen.	Viele der darin liegenden Wohnungen verfügen lediglich über zur Straßenseite gelegene Fenster. Auch liegen zahlreiche Schlafräume auf der Straßenseite. Diese sensible Wohnnutzung wird durch den starken Verkehrslärm tagsüber und (insbesondere) nachts in unzumutbarer Weise gestört. Zu der extrem starken Lärmbelastung trägt insbesondere bei,
b) Alle besonderen Umstände, die die Belastungslage verschärfen. Hier wichtige Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> - dass die Wohnhäuser unmittelbar an die Straße angrenzen und eine Straßenschlucht mit hoher Resonanz formen, - dass die Straßenoberfläche stark beschädigt ist/aus Kopfsteinpflaster besteht. - dass durch die Straße, die keine wesentliche Verbindungsfunktion hat, ein erheblicher Schleichverkehr fließt. - dass die Straße in besonderem Maße von Lkw befahren wird. - dass sich aufgrund der besonderen Parkplatzknappheit und der vielen stark frequentierten Gaststätten etc. in der Umgebung ein ständiger starker Parksuchverkehr bildet. - dass nicht unerhebliche Belastungen durch die Kfz-Abgase zu den lärmbedingten Gesundheitsgefahren noch hinzutreten

<p>6. Die erhebliche Gesundheitsgefahr. Nach § 45 Abs. 9 StVO muss die lärmbedingte Beeinträchtigung der Wohnung und der Gesundheit besonders gravierend sein und das allgemeine Risiko erheblich übersteigen. Dies ist vor allem bei massiven Störungen der Nachtruhe der Fall. Haben Sie ein Gutachten erstellen lassen und ist der genannte Pegel überschritten, können Sie den letzten Absatz ergänzen.</p>	<p>Die starke Belastung durch den Verkehrslärm lässt bei geöffneten Fenstern keine normale Unterhaltung in den an der X-Straße gelegenen Wohnräumen mehr zu. Sie führt darüber hinaus zu starken Konzentrationsstörungen und häufigen Kopfschmerzen. Besonders gravierend sind die massiven Schlafstörungen, die wir durch den nächtlichen Verkehrslärm Nacht für Nacht erleiden.</p> <p><i>Untersuchungen des Umweltbundesamtes zufolge besteht ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei einem Lärmpegel von über 65 dB(A) tagsüber. Dieser Pegel ist bei uns überschritten (siehe Anlage). Wir befürchten deshalb gravierende Auswirkungen auf unserer Gesundheit.</i></p>												
<p>7. Das zwingende „Gebotensein“ des Einschreitens der Behörde. Dies ergibt sich in Abwägung zwischen den beeinträchtigten Rechtsgütern, der Schwere der Beeinträchtigung und dem jeweiligen – vielfach ja gerade sehr geringen – Vermeidungsaufwand (dafür hier nur die wichtigsten Beispiele).</p>	<p>Die erheblichen Störungen und Gesundheitsgefahren, denen wir uns durch den Verkehrslärm ausgesetzt sehen, können durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ohne größeren Aufwand und ohne tiefgreifende Eingriffe in das Verkehrsnetz erheblich gemindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch hierzu geeignete Durchfahrtsverbote kann – mindestens für die Nachtzeit – die Benutzung der Straße für den Durchgangsverkehr verhindert werden. - Durch hierzu geeignete Durchfahrtsverbote kann – mindestens für die Nachtzeit – die Benutzung durch Lkw verhindert werden. - Mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf maximal 30 km/h kann zu der dringend erforderlichen Lärminderung wesentlich beigetragen werden. 												
<p>8. Zusätzlicher Ermessens Gesichtspunkt, der neben der Lärmbelastung für eine Verkehrsbeschränkung spricht. Insbesondere eine erhöhte Unfallgefahr ist hier zu erwähnen, gegebenenfalls unter Hinweis auf bereits geschehene Unfälle.</p>	<p>Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 ist in der X-Straße nicht nur aus Gründen des Lärmschutzes, sondern auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dringend geboten. Denn die X-Straße ist eine Wohnstraße mit vorwiegender Aufenthaltsfunktion und die zahlreichen Fußgänger sowie die vielen hier spielenden Kinder werden durch den unangemessen schnellen Kfz-Verkehr gefährdet. Für den Schutz dieser schwachen Verkehrsteilnehmer tragen Sie als Straßenverkehrsbehörde eine besondere Verantwortung, auf die wir nicht erst im Haftungsfall zurückkommen möchten</p>												
<p>9. Aufforderung bzw. Antrag zum behördlichen Einschreiten</p>	<p>Aufgrund der geschilderten Sachlage beantragen wir, die dringend gebotenen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zur Abwehr der massiven verkehrsbedingten Störungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen unverzüglich zu treffen.</p>												
<p>10. Name, Anschrift und Unterschrift der Antragsteller</p>	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">S. Schmidt</td> <td style="width: 50%;">M. Müller</td> </tr> <tr> <td>X-Straße 10</td> <td>X-Straße 8</td> </tr> <tr> <td>12345 X-Stadt</td> <td>12345 X-Stadt</td> </tr> <tr> <td>B. Becker</td> <td>K. Kunz</td> </tr> <tr> <td>X-Straße 7</td> <td>X- Straße 12</td> </tr> <tr> <td>12345 X-Stadt</td> <td>12345 X-Stadt</td> </tr> </table>	S. Schmidt	M. Müller	X-Straße 10	X-Straße 8	12345 X-Stadt	12345 X-Stadt	B. Becker	K. Kunz	X-Straße 7	X- Straße 12	12345 X-Stadt	12345 X-Stadt
S. Schmidt	M. Müller												
X-Straße 10	X-Straße 8												
12345 X-Stadt	12345 X-Stadt												
B. Becker	K. Kunz												
X-Straße 7	X- Straße 12												
12345 X-Stadt	12345 X-Stadt												

Die Stiftung Warentest bedankt sich bei Dr. Moritz Reese vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Entwurf der vorstehenden Mustervorlage.

Kompletter Überblick über die Infodokumente der STIFTUNG WARENTEST:

www.warentest.de → "Downloads" oder per Faxabruf 0 180 5/887 68 100 (6 S., 12 Cent/24 Pfennig pro Minute).